

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 42/2024



Veröffentlicht: 05.04.2024

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an Sekundarschulen (B. Ed.) der Fakultät für Humanwissenschaften an der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg

Mit den Erstfächern:

Deutsch
Mathematik

und den Zweitfächern:

Chemie
Ethik
Physik
Technik

vom 25. März 2024

Aufgrund des §§ 13 Absatz 1 Satz 1, 67a Absatz 2, Nr. 3 a), 77 Absatz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an Sekundarschulen als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Ziele des Studiums	4
§ 3 Akademischer Grad	4
II. Umfang und Ablauf des Studiums	5
§ 4 Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 5 Studienbeginn und Studiendauer	5
§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums	5
§ 7 Studienaufbau	6
§ 8 Art der Lehrveranstaltungen.....	7
§ 9 Studienfachberatung	7
§ 10 Individuelles Teilzeitstudium/Individuelle Studienpläne	8
III. Prüfungen	8
§ 11 Prüfungsausschuss	8
§ 12 Prüfende und Beisitzende.....	9
§ 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 14 Prüfungsleistungen	10
§ 15 Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich.....	12
§ 16 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	13
§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen.....	13
§ 18 Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Modulnoten	13
§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Modulprüfungen	14
§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	15
IV. Bachelorabschluss	15
§ 21 Zulassung zur Bachelorarbeit	15
§ 22 Ausgabe des Themas, Abgabe der Bachelorarbeit	16
§ 23 Bewertung des Moduls „Bachelorarbeit“, Verteidigung	17
§ 24 Wiederholung der Bachelorarbeit und der Verteidigung zur Bachelorarbeit.....	17
§ 25 Gesamtergebnis des Bachelorabschlusses	17
§ 26 Zeugnisse und Bescheinigungen	18
§ 27 Urkunde	18
V. Schlussbestimmungen	18
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten	18
§ 29 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen	19
§ 30 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren	19
§ 31 Entziehung/Widerruf des akademischen Grades	19
§ 32 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	19
§ 33 Gültigkeit	19
§ 34 Inkrafttreten.....	19

Anlagen Bachelor Lehramt an Sekundarschulen (B.Ed.)	20
Anlage 1 Übersicht Gesamtstudienplan	21
Anlage 2 Bildungswissenschaften	22
Anlage 3 Deutsch	23
Anlage 4 Mathematik	25
Anlage 5 Chemie	26
Anlage 6 Ethik	27
Anlage 7 Physik	28
Anlage 8 Technik	29
9 Regelstudien - und Prüfungsplan für die Fächer Deutsch und Chemie	31
10 Regelstudien - und Prüfungsplan für die Fächer Deutsch und Ethik	33
11 Regelstudien - und Prüfungsplan für die Fächer Deutsch und Technik	35
12 Regelstudien - und Prüfungsplan für die Fächer Mathematik und Chemie	37
13 Regelstudien - und Prüfungsplan für die Fächer Mathematik und Ethik	39
14 Regelstudien - und Prüfungsplan für die Fächer Mathematik und Physik	41
15 Regelstudien - und Prüfungsplan für die Fächer Mathematik und Technik	43

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss des Bachelorstudienganges Lehramt an Sekundarschulen an der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU).
- (2) Der Studiengang ist fakultätsübergreifend angelegt. Träger des Studiengangs ist die Fakultät für Humanwissenschaften.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist es, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung, Lehre und Entwicklung bezogenen Tätigkeitsfelder der Bildung selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten. Im Laufe des Studiums bilden die Studierenden unter anderem folgende fachübergreifenden Kompetenzen aus:
 - die Fähigkeit, Wissen und Informationen wissenschaftlich adäquat zu recherchieren und deren wissenschaftliche Tragfähigkeit quellenkritisch zu beurteilen,
 - Informations- und Medienkompetenz,
 - die Fähigkeit zum angemessenen Verfassen wissenschaftlicher und anderer Texte,
 - Abstraktionsvermögen und selbstständiges Erkennen von Problemen und Lösungswegen,
 - ganzheitliche Betrachtung und (sprach-)kritische Beurteilung von kulturellen Zusammenhängen basierend auf methodisch grundlagenorientierten Analysen,
 - Organisations- und Transferfähigkeit,
 - Vermittlungskompetenz und Präsentationstechniken,
 - Befähigung zu lebenslangem Lernen,
 - interdisziplinäre Kompetenz.
- (2) Das fakultätsübergreifend angelegte Bachelorstudium Lehramt an Sekundarschulen
 - verbindet die fachspezifische Ausbildung in den Unterrichtsfächern (inklusive der jeweiligen spezifischen Fachdidaktik) mit einer bildungswissenschaftlichen Ausbildung, in welcher grundlegendes Wissen in der pädagogischen Psychologie und allgemeinen Pädagogik vermittelt wird.
 - ermöglicht berufspraktische Orientierungen durch wissenschaftlich angeleitete und begleitete Praxisphasen an Sekundarschulen und in weiteren pädagogischen Handlungsfeldern
 - gibt theoretische und praktische Einführungen in ein weiteres Unterrichtsfach.
 - vermittelt die fachwissenschaftlichen Grundlagen für ein späteres Masterstudium, in dem die erforderlichen Kompetenzen erworben werden können z.B. für die Unterrichtsbefähigung für das Lehramt an Sekundarschulen, für Führungstätigkeiten in Bildungseinrichtungen der Wirtschaft, oder im Bereich der Bildungsforschung.

Die einzelnen fachspezifischen Ziele können den Anlagen entnommen werden.

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Ablegen der für den Abschluss erforderlichen Prüfungen verleiht die OVGU den akademischen Grad „**Bachelor of Education**“, abgekürzt „**B. Ed.**“.

II. Umfang und Ablauf des Studiums

§ 4

Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt.
Zum Bachelorstudium wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäß § 27 HSG LSA erfüllt.
- (2) Für die Zulassung ist ein gültiger abgeschlossener Ausbildungs- und Studienvertrag für das praxisintegrierte Studium Lehramt an Sekundarschulen des Landes Sachsen-Anhalt vorzuweisen.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber/die Bewerberin Prüfungen im gewählten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Bewerber und Bewerberinnen, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, müssen die Gleichwertigkeit der Hochschulzulassungsberechtigung nachweisen und über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Dazu ist der Nachweis in Form der DSH Stufe 2, des TestDaf Stufe 4, der ZOP oder äquivalent zu erbringen. Es können Sonderregelungen festgelegt werden. Die Nachweise sind in deutscher oder englischer Sprache oder in entsprechender Übersetzung durch vereidigte Übersetzer vorzulegen.
- (5) Die Entscheidung, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.
- (6) Bewerber und Bewerberinnen überprüfen mit Hilfe des Selbsterkundungsverfahrens „Career Counselling for Teachers“ (CCT; www.cct-germany.de) oder einem vergleichbaren Instrument ihre pädagogische Eignung durch persönliche Selbstreflexion.

§ 5

Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Die Immatrikulation erfolgt in das erste Fachsemester zum Wintersemester. Das Lehrangebot ist entsprechend ausgerichtet.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Bachelorarbeit sechs Semester.

§ 6

Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Dieser Bachelorstudiengang ist ein Vollzeit- und Präsenzstudiengang (praxisintegriert).
- (2) Der Studienaufwand wird mit Leistungspunkten (Creditpoints, CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beschrieben.
- (3) Der Studienaufwand setzt sich u.a. aus der Teilnahme an dem Lehrveranstaltungsangebot, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der selbstständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammen. Dabei entspricht 1 CP einem Aufwand von ca. 30 Arbeitsstunden. Das Arbeitspensum pro Semester beträgt ca. 30 CP.
- (4) Je nach fächerspezifischen Verläufen kann die semesterbezogene Studienbelastung von der durchschnittlichen Studienbelastung von 30 CP abweichen, sofern diese in den anderen Semestern ausgeglichen wird.
- (5) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Leistungspunkte nachgewiesen werden, die sich auf Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Bachelorarbeit verteilen. Die Studieninhalte sind den jeweiligen Studien- und Prüfungsplänen der Anlagen sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach

freier Wahl ist möglich. Wurden mehr Wahlpflichtmodule absolviert als nach dieser Ordnung benötigt werden, sind mit der Anmeldung der Bachelorarbeit jene Wahlpflichtmodule zu benennen, die in die Gesamtnote einfließen sollen. Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen sind der jeweils einschlägigen Anlage mit dem enthaltenen Prüfungsplan zu entnehmen.

(6) Das Studium kann je nach gewähltem Erstfach in folgenden Kombinationen erfolgen:

- Deutsch in Kombination mit: Chemie, Ethik, Technik
- Mathematik in Kombination mit: Chemie, Ethik, Physik, Technik

(7) Entsprechend der Zielsetzung des Studiengangs umfasst das Studium (s. Anlage 1):

- Studien im ersten Unterrichtsfach
(einschließlich Fachdidaktik) 85 CP
- Studien in einem zweiten Unterrichtsfach
(einschließlich Fachdidaktik) 40 CP
- Studien der Bildungswissenschaften 25 CP
- Begleitete Praxis 20 CP
- eine Bachelorarbeit einschließlich einer mündlichen Verteidigung 10 CP

(8) Bestandteil des Studiums sind Praktika. Weiteres regelt die für den Studiengang geltende Praktikumsordnung.

§ 7 Studienaufbau

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot umfasst Pflicht- und Wahlpflichtbereiche, aus dem jeweils Pflicht- und Wahlpflichtmodule auszuwählen sind.
- (2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach dieser Ordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die Studierende nach Maßgabe dieser Ordnung aus dem Wahlpflichtbereich auszuwählen haben. Die Wahlpflichtmodule ermöglichen im Rahmen der gewählten Kombination, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen bzw. fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot der Fakultät angepasst werden.
- (4) Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mit Modulprüfungen, i.d.R. bestehend aus einer Prüfungsleistung, abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (5) Als freie Wahlmodule werden Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus Modulen der OVGU belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch wird es in das Zeugnis aufgenommen.
- (6) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.
- (7) Das Studium schließt mit einer Abschlussarbeit, der Bachelorarbeit, und deren mündlicher Verteidigung ab. Die Bachelorarbeit als Prüfungsleistung wird in § 22 näher erläutert.
- (8) Die in den Anlagen aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Modulen und Ablegung von Prüfungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen.

§ 8

Art der Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Tutorien, Kolloquien, Projekt/Werkstatt, Exkursionen und Praktika angeboten. Die Form der Lehrveranstaltung kann in Präsenz, digital oder hybrid sein, der Regelfall ist Präsenz.
- (2) Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.
- (3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.
- (4) Übungen dienen vor allem der Vertiefung der in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse und dem Erwerb methodischer Fähigkeiten in Verbindung mit dem anwendungsorientierten Üben.
- (5) Praktika dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und Orientierungen in der Arbeitswelt sowie dem beruflichen Alltag als Lehrerin oder Lehrer. Darüber hinaus sollen die Praktika dazu beitragen, die zukünftigen Absolventen zu wissenschaftlich begründetem und pädagogisch verantwortlichem Handeln zu befähigen.
- (6) Projekte und (Didaktik-)Werkstätten bezeichnen Lehrveranstaltung, die der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit, didaktischen Fähigkeiten und der praxisorientierten Lösung wissenschaftlich ganzheitlicher Aufgaben dient. Projekte können im Rahmen dafür vorgesehener Module als Gruppenleistung oder auch als individuelle Aufgaben in Einzelbetreuung vergeben werden. Die Darstellung der Ergebnisse soll sich an Formaten orientieren, die auch in der beruflichen Praxis üblich und geläufig sind, z.B. Projektabschlussarbeit, Portfolio.
- (7) Im Kolloquium steht die Darstellung und Verteidigung von in der Projektarbeit erlangtem Wissen im Vordergrund. Der Charakter eines Kolloquiums besteht in der theoretischen und praktischen Reflexion eines Themas auf hohem fachlichem Niveau.
- (8) Tutorien dienen der Einübung und Vertiefung der Vorlesungs- und Seminarinhalte. Sie werden in der Regel unter Verantwortung der Person, die die Vorlesung oder das Seminar hält, von Studierenden höherer Fachsemester durchgeführt.
- (9) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.
- (10) Laborpraktika dienen dem Erwerb grundlegender Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Auswertung von Experimenten sowie der praxisnahen Anwendung, Festigung und Vertiefung bereits erworbenen Wissens.

§ 9

Studienfachberatung

- (1) Diese Ordnung enthält Hinweise allgemeiner Art. Zur Orientierung und Planung des Studiums im Detail wird den Studierenden empfohlen, sich mit dem Modulhandbuch vertraut zu machen und die für den Studiengang relevanten Homepages zu beachten.
- (2) Die allgemeine Studienberatung für Lehramtsstudiengänge obliegt dem Zentrum für Lehrerbildung (ZLB). Beratende Personen und Sprechzeiten sind auf der Homepage des ZLB angegeben.
- (3) Für die Unterrichtsfächer werden spezifische Studienfachberatungen angeboten. Die Namen und Sprechzeiten der Studienfachberater und Studienfachberaterinnen des Studiengangs sind auf der Homepage der Fakultät angegeben.
- (4) Eine Studienberatung kann jederzeit in Anspruch genommen werden und ist insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:

- Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
 - Wahl der Unterrichtsfächer,
 - wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
 - nicht bestandene Prüfungen,
 - Studiengang- oder Hochschulwechsel,
 - Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung.
- (5) Um den Studienanfängern und Studienanfängerinnen die Orientierung zu erleichtern, werden zu Studienbeginn einführende Veranstaltungen und Informationsveranstaltungen angeboten.

§ 10

Individuelles Teilzeitstudium/Individuelle Studienpläne

- (1) Es besteht die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums gemäß der Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der OVGU.
- (2) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Sie werden insbesondere solchen Studierenden angeboten, die z.B. auf Grund langer Krankheit, Geburt bzw. Betreuung eigener Kinder, Pflege von Angehörigen besonders gefördert werden sollten.
- (3) Ein individuelles Teilzeitstudium sowie individuelle Studienpläne sind grundsätzlich nur mit der Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.
- (4) Der Studienfachberater bzw. die Studienfachberaterin ist der Ansprechpartner bzw. die Ansprechpartnerin für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplans.

III. Prüfungen

§ 11

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Humanwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA (Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen), ein Mitglied der Gruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA (wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben) angehören sowie einem Mitglied aus der Statusgruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA (Studierende). Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende müssen der Statusgruppe Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehören. Beratend können auch Mitglieder anderer Fakultäten hinzugezogen werden. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und gibt bei Bedarf Anregungen und Vorschläge zu deren Weiterentwicklung. Dabei ist der Einhaltung der Studierbarkeit, insbesondere der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin teilzunehmen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses besteht an der Fakultät ein Prüfungsamt.

§ 12 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die jeweils Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (vgl. § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA), wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit sie Lehraufgaben im genannten Studiengang leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt.

Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen.
- (2) Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen sowie studienbegleitende Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (3) Für die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende oder ein Prüfender oder eine Prüfende in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden durch den Prüfungsausschuss zu bestellen.
- (4) Studierende können Prüfende für mündliche Prüfungen und die Bachelorarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (5) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 2 HSG LSA entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag, soweit er innerhalb eines Semesters nach Aufnahme des Studiums erfolgt. Hierfür erforderliche Unterlagen sind unter Beachtung von § 13 Abs. 2 Satz 2 HSG LSA im Original oder in beglaubigter Form durch die Studierenden vorzulegen.
- (2) Entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) hat die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen zu erfolgen, insofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Qualität, des Niveaus, des Lernergebnisses, des Umfangs sowie hinsichtlich des Profils zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen bestehen. Dabei ist anstelle eines schematischen Vergleichs eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.
- (3) Die Beweislast für den Fall, dass Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nicht die entsprechenden Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllen, liegt beim Prüfungsausschuss. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt den Antragstellenden. Soweit beiderseitig angewandt, ist das European Credit Transfer System (ECTS) bei der Bewertung zu berücksichtigen.
- (4) Werden Leistungen anerkannt, sind gegebenenfalls die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – und die Kreditpunkte zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die Anerkennung eines an einer anderen Hochschule abgeschlossenen Moduls als Teilleistung ist möglich. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss über zusätzliche noch zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen, die

dem Umfang des zu erbringenden Moduls entsprechen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

- (5) Außerhalb der Hochschule erworbene Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal bis zu 50% für das Hochschulstudium anerkannt werden, sofern diese einschlägig und nach Inhalt und Niveau den Modulen des Studiums gleichwertig sind, die ersetzt werden sollen.

Der Antrag auf Anerkennung ist innerhalb des ersten Semesters nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

§ 14 Prüfungsleistungen

- (1) Jedes Modul wird durch eine Modulprüfung, i.d.R. bestehend aus einer Prüfungsleistung, abgeschlossen. Es können auch Module festgelegt werden, die unbenotet abgeschlossen werden.

Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Klausur (schriftliche oder elektronische Prüfung) (Abs. 2),
2. mündliche Prüfung (Abs. 3),
3. Projektbericht (Abs. 4),
4. Hausarbeit (Abs. 5),
5. Referat/Seminarvortrag (Abs. 6),
6. Medienprodukte (Abs. 7)
7. Präsentation (Abs. 8)
8. Portfolio/Arbeitsmappe (Abs. 9),
9. benoteter Schein (Abs. 10),
10. Testate (Abs.11) und Übungsscheine,
11. Protokolle bzw. Versuchsreihen und Aufgabenstellungen im Labor,
12. Dokumentationen

sowie weitere Arten nach Maßgabe der einzelnen Unterrichtsfächer.

- (2) In einer **Klausur** in schriftlicher oder elektronischer Form sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können oder, dass sie sich das in der entsprechenden Lehrveranstaltung präsentierte Wissen in hinreichendem Umfang angeeignet haben. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60, jedoch nicht mehr als 180 Minuten. Klausuren können Aufgaben enthalten oder aus Fragen bestehen, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Antwort-Wahl-Verfahren, Multiple Choice).

- (3) Durch eine **mündliche Prüfung** soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfenden und einem/einer sachkundigen Beisitzer/Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Der Beisitzer/Die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende mindestens 15 Minuten, jedoch nicht mehr als 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von

den Prüfenden bzw. dem/ der Prüfer/in und dem/ der Beisitzer/ in zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- (4) Durch Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Projekt sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist in Form eines **Projektberichtes** nachzuweisen.
- (5) Eine **Hausarbeit** ist eine schriftliche Ausarbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung; sie kann als Gruppenarbeit erstellt werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen der Beteiligten erkennbar sein.

Sie erfordert eine analytische, empirische und/oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Studierende können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch.

- (6) Ein **Referat/Seminarvortrag** umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Die Ausarbeitungen müssen schriftlich vorliegen.

- (7) **Medienprodukte** bereiten die Ergebnisse der Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung in medialer (z.B. hypertextueller, multimedialer oder audiovisueller) Form auf und können als Gruppenarbeiten erstellt werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen der Beteiligten erkennbar sein. Sie werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen oder einer gesonderten Veranstaltung präsentiert.

- (8) Eine **Präsentation** ist eine Vorstellung, Erläuterung und Verteidigung eines selbst erarbeiteten Themenzusammenhangs. Präsentationen können auch praktisch orientierte Fragestellungen zum Gegenstand haben. Sie finden im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt und werden bewertet.

- (9) Ein **Portfolio/Eine Arbeitsmappe** ist eine semesterbegleitend angelegte Prüfungsart. Sie ist besonders geeignet, Wissenserwerb und die Reflexion des eigenen Lernfortschritts miteinander zu verbinden und überprüfbar zu machen. Dazu erstellen die Studierenden schriftlich nach zuvor im Rahmen der Lehrveranstaltung definierten Kriterien Materialien (Texte, Dokumentationen, Übersichten, Kurzesays etc.), in denen sie die jeweiligen Gegenstände reflektierend in einen Zusammenhang mit ihrem eigenen Lernen bringen.

Im Portfolio, das materiell als eine „Mappe“ angelegt ist, werden diese Arbeiten gesammelt. Das Portfolio kann schon während des Semesters in Individual- und Gruppengesprächen für Feedback-Prozesse genutzt und am Ende des Semesters beurteilt werden.

- (10) In Labor-Praktika wird für jeden Versuch eine Note vergeben. Das Gesamtergebnis setzt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelnoten zusammen und wird in einem **benoteten Schein** zusammengefasst.

- (11) **Testate** im Sport sind sportpraktische Überprüfungen der sportlichen Handlungsfähigkeit in den gewählten Sportarten/Bewegungsfeldern und der entsprechenden methodisch-didaktische Fähigkeiten für den Sportunterricht.

- (12) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Module können Vorleistungen gefordert werden. Nicht bestandene Vorleistungen können ohne Versuchszählung wiederholt werden. Die Bedingungen für den Erwerb der Vorleistungen sowie deren Art und Umfang sind von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben.

- (13) Modulprüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Vor der zweiten Wiederholungsprüfung soll der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine Konsultation bei der zuständigen Lehrkraft wahrnehmen.

- (14) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (15) Die Art und der Umfang der Prüfungen für die einzelnen Module sind dem jeweiligen Prüfungsplan bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsarten Klausur und mündliche Prüfung können unter folgenden Voraussetzungen wie folgt geändert werden:
- (a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei dem/der Prüfenden 20 oder weniger Studierende angemeldet oder zu erwarten, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Prüfenden zustimmen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Die Zustimmung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.
 - (b) Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einem/einer Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als 20 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Prüfenden zustimmen, dass stattdessen die Prüfung als Klausur abgenommen wird. Die Zustimmung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.
- Über die Änderung der Prüfungsart sind die betroffenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten.
- (16) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die oder der Prüfende. Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden.
- (17) Für Modulprüfungen anderer Fakultäten gelten die Regularien der entsprechenden Fakultäten.
- (18) Die Ergebnisse von schriftlichen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen (Klausuren, Hausarbeiten, Bachelorarbeit) sollen innerhalb von 6 Wochen nach der Leistungserbringung bekannt gegeben werden.

§ 15

Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich

- (1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder durch Vorlage eines Behindertenausweises glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder chronischer Erkrankung oder aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihnen durch den Prüfungsausschuss ein Nachteilsaustausch eingeräumt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist.
Zu diesem Zweck können Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gestattet werden. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen und sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (2) Die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme ist zu ermöglichen.
- (3) Die Schutzbestimmungen entsprechend dem Pflegezeitgesetz und entsprechend dem Familienpflegezeitgesetz sind bei der Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen für Zeiten der tatsächlichen Pflege eines nahen Angehörigen ebenfalls zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme ist zu ermöglichen.
- (4) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 16 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen durch die Prüfenden zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind und der oder die zu Prüfende zustimmt. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu den Modulprüfungen kann zugelassen werden, wer im Studiengang an der OVGU immatrikuliert ist.
- (2) Studierende melden sich zu den studienbegleitenden Modulprüfungen bzw. den Wiederholungsprüfungen in den Zeiträumen 15.11.-30.11. für Prüfungen im Wintersemester bzw. 15.05.-31.05. für Prüfungen im Sommersemester in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form an. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Anmeldung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.
- (3) Von der Anmeldung kann bis spätestens drei Kalendertage vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgetreten werden. Im Falle eines Rücktritts ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.
- (4) Über die Anmeldung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:
 - a. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b. die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c. die Modulprüfung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

§ 18 Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Modulnoten

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet.
- (2) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note		
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Note das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gewichtete arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

- (4) Eine Prüfungsvorleistung bzw. Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ist bestanden, wenn der/die Studierende mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet (Gleitklausel). Die Gleitklausel kommt nur zur Anwendung, wenn der/die geprüfte Studierende mindestens 40 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (relative Bestehensgrenze). Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse wird die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem geprüften Studierenden addiert. Dieser Absatz findet Anwendung, sofern der Anteil der Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren 50 Prozent übersteigt.
- (5) Bei der Bildung einer Modulnote nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Davon unberücksichtigt erfolgt die Bewertung der Bachelorarbeit inklusive Verteidigung nach den Festlegungen des § 24.

Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

Für Prüfungsleistungen und die Festsetzung der Modulnote(n), die an anderen Fakultäten erbracht werden, gelten die Regularien der jeweiligen Fakultät.

§ 19

Wiederholung von Prüfungsleistungen und Modulprüfungen

- (1) Für eine Prüfung, die nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, bestehen zwei Wiederholungsmöglichkeiten. Damit ergeben sich für eine Modulprüfung in der Regel ein Erstversuch, falls dieser nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, ein 1. Wiederholungsversuch und sofern dieser nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, ein 2. Wiederholungsversuch.

Eine Wiederholungsprüfung ist zum nächsten Prüfungstermin, frühestens nach 6 Wochen, spätestens aber 14 Monate nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen, sofern nicht dem/der Studierenden wegen eines besonderen, von ihm/ ihr nicht zu vertretenden Grundes eine Nachfrist durch den Prüfungsausschuss auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag gewährt wurde. Für jede Wiederholungsprüfung ist erneut eine Anmeldung erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Für die Bewertung gilt § 18 entsprechend.

- (2) Erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung im gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.
- (3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt oder durch eine andere Prüfungsleistung ausgetauscht werden.
- (4) Hat der Studierende den Prüfungsanspruch verloren, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Bescheid, der auch die noch fehlenden Prüfungen ausweist und erkennen lässt, dass der angestrebte Bachelorabschluss als nicht bestanden gilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (1)

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der/die Studierende ohne triftigen Grund:
 - zu einem für ihn/sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Ablauf der Rücktrittsfrist aus § 17 oder nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 - die Prüfungsleistung oder deren Wiederholung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt,
 - bei einer schriftlichen Prüfungsleistung (ausgenommen Klausuren) Inhalte aus fremden Arbeiten ohne Angabe der Quelle übernommen wurden.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis von der Prüfungsleistung geltend gemachte Grund ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.

Ist der/die Studierende krankheitsbedingt verhindert, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei krankheitsbedingter Verhinderung des rechtzeitigen Einreichens der Bescheinigung ist dem Prüfungsamt dies entweder schriftlich oder in elektronischer Form per E-Mail bis zum Prüfungstag mitzuteilen. Die Bescheinigung ist in diesem Fall innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstag und dem ärztlichen Feststellen des Krankheitsfalles beim Prüfungsamt einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Erkennt der Prüfungsausschuss den geltend gemachten Grund an, ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Ausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.
- (3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder den Aufsichtsführenden/die Aufsichtsführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der/Die Studierende ist verpflichtet, seine/ihre Prüfungsleistung selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis zu erbringen. Er/Sie hat im Rahmen der Abgabe schriftlicher Prüfungsleistungen ohne Aufsicht (insbesondere Bachelorarbeit) eine schriftliche Eigenständigkeitserklärung abzugeben.
- (5) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus einem von dem/der Studierenden zu vertretendem Grund nicht eingehalten, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (6) Störungen im Vorfeld der Prüfung oder im Prüfungsablauf müssen unverzüglich geltend gemacht werden, wenn und sobald die Geltendmachung möglich und zumutbar ist. Die vorbehaltlose Teilnahme an einer Prüfung in Kenntnis relevanter Beeinträchtigungen schließt die spätere Berufung auf derartige Beeinträchtigungen aus.

IV. Bachelorabschluss

§ 21

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und mündlich zu verteidigen ist. Dabei soll der oder die Studierende zeigen,

dass er oder sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Die Bachelorarbeit und die Verteidigung entsprechen einem Aufwand von insgesamt 10 CP.

- (2) Studierende beantragen die Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag können ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Bachelorarbeit entnommen werden soll, ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit sowie Prüfvorschläge beigelegt werden.
- (3) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer an der OVGU in dem in § 1 aufgeführten Studiengang immatrikuliert ist und in diesem Studiengang mindestens 120 Leistungspunkte erreicht hat. Wurden im Wahlpflichtbereich mehr Module absolviert als erforderlich, so sind mit dem Antrag nach Abs. 1 jene Module zu benennen, die in die Gesamtnote einfließen sollen.

§ 22

Ausgabe des Themas, Abgabe der Bachelorarbeit

- (1) Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit wird von einer gemäß § 12 Absatz (1) bestellten prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut.
- (2) Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas und ist beim Prüfungsamt der Fakultät aktenkundig zu machen.
- (3) Das Thema der Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben oder geändert werden.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Für den als Prüfungsleistung zu bewertenden Einzelbeitrag gilt § 14 Absatz 14; er muss den Anforderungen nach § 21 Absatz 1 entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 Studierende begrenzt.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Im nachgewiesenen Krankheitsfall wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Krankheit, maximal jedoch für 4 Wochen, unterbrochen. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.
- (6) Ein begründeter Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist um maximal 4 Wochen ist durch die Studierende oder den Studierenden nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Es muss ebenfalls erklärt werden, dass die Arbeit nicht bereits als Abschlussarbeit in einem anderen Bachelor-Studiengang bewertet wurde.
- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß – auch bei Gemeinschaftsarbeiten – in zweifacher Ausfertigung in schriftlicher und gebundener sowie digitaler Form, die auch für eine Plagiatsprüfung beim Prüfungsamt genutzt wird, im Prüfungsamt der Fakultät einzureichen, der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Fällt der Abgabetermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, ist der nächstfolgende Werktag der letzte Abgabetermin. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (9) Für die Bewertung der Bachelorarbeit sind zwei Prüfende zu bestellen. Eine begutachtende Person ist ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin, der oder die hauptamtlich Lehrender oder Lehrende im Studiengang ist. Der erste Gutachter/die erste Gutachterin soll die Person sein, welche die Arbeit ausgegeben hat. Die zweitbegutachtende Person wird auf Vorschlag des Studierenden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.
- (10) Das Zweitgutachten kann aus einer expliziten Zustimmung zum Erstgutachten bestehen, sofern die Benotung nicht schlechter als „ausreichend“ ist. Eine Mitzeichnung des ersten

Gutachtens durch die zweitbegutachtende Person ist zulässig. Bei Bewertungsdissens oder/und inhaltlichen Meinungsverschiedenheiten der Leistung muss durch den Zweitbegutachtenden/die Zweitbegutachtende ein eigenständiges Gutachten erstellt werden.

§ 23

Bewertung des Moduls „Bachelorarbeit“, Verteidigung

- (1) Die Bachelorarbeit soll von den Prüfenden innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe begutachtet und bewertet werden.
- (2) Bedingung für die Zulassung zur Verteidigung ist eine gemittelte Bewertung der Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“. Bei Bewertung der Leistung mit „nicht ausreichend“ durch einen der beiden bestellten Prüfenden bzw. wenn zwischen den Bewertungen zwei ganze Noten oder mehr liegen, ist eine dritte begutachtende Person zu bestellen und durch diese ein weiteres Gutachten zu erstellen. § 18 gilt entsprechend. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn das auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von allen Prüfenden festgesetzten Einzelnoten mindestens "ausreichend" (4,00) ist.
- (3) Studierende vereinbaren mit den begutachtenden Personen einen Termin für die Verteidigung. Die Verteidigung ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich im Prüfungsamt anzumelden.
- (4) Die Verteidigung wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den Prüfenden der Bachelorarbeit durchgeführt. In der Verteidigung hat der/die Studierende nachzuweisen, dass er/sie in der Lage ist, die Arbeitsergebnisse aus der wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen, und soll er/sie das Thema der Bachelorarbeit und die damit verbundenen Probleme und Ergebnisse darstellen und anschließend diskutieren. Die Gesamtdauer der Verteidigung beträgt 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen 60 Minuten.
- (5) Die Verteidigung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Für die Bewertung gilt § 18 entsprechend.
- (6) Die Modulnote für die Bachelorarbeit mit der Verteidigung ergibt sich abweichend von § 18 zu 2/3 aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der Gutachten zur schriftlichen Arbeit und zu 1/3 aus der Note der Verteidigung. Die Gesamtleistung ist nicht bestanden, wenn die Verteidigung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

§ 24

Wiederholung der Bachelorarbeit und der Verteidigung zur Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Wiederholung hat spätestens im Folgesemester nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Erstversuchs zu erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (3) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, spätestens im Folgesemester, ausgegeben.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (5) Die Verteidigung zur Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens im Folgesemester durchgeführt werden. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (6) Die Wiederholung einer bestandenen Verteidigung zur Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 25

Gesamtergebnis des Bachelorabschlusses

- (1) Der Bachelorabschluss ist bestanden, wenn alle gemäß Prüfungsplan notwendigen studienbegleitenden Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit der Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

- (2) Die Gesamtnote des Abschlusses wird zu 70 Prozent aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulprüfungen (ohne Note der Bachelorarbeit) und zu 30 Prozent aus der Note der Bachelorarbeit gebildet.
- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote 1,2 und besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (4) Der Bachelorabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit der Verteidigung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und keine weitere Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 26

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über das erfolgreich absolvierte Studium ist unverzüglich und vor Ablauf von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät zu unterschreiben und mit dem Siegel der OVGU zu versehen.
- (2) Hat ein Prüfling den Bachelorabschluss erreicht, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Module, die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote und die ECTS-Note aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit sowie – auf schriftlichen Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Prüfungen von Zusatzfächern. Auf Antrag kann die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde in englischer Sprache erfolgen. Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Erhalt des deutschen Abschlussdokuments schriftlich gestellt werden.
- (3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement.
- (4) Ist der Bachelorabschluss nicht bestanden oder gilt er als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können.
- (5) Verlassen Studierende die Universität oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

Sie weist die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, ob die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 27

Urkunde

- (1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von dem Dekan/der Dekanin oder vom Prodekan/der Prodekanin der Fakultät für Humanwissenschaften und dem/der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder dessen Vertreter/Vertreterin unterzeichnet sowie mit dem Siegel der OVGU versehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird bis ein Jahr nach Abschluss des Studiums auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Studien- und Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss der Fakultät zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

- (1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 26 Absatz 5 zu ersetzen.

§ 30

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung findet ein Widerspruchsverfahren nach Maßgabe der allgemein verwaltungsrechtlichen Normen statt.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 31

Entziehung/Widerruf des akademischen Grades

Die Entziehung oder der Widerruf des Bachelorgrades erfolgt nach Maßgabe des § 21 HSG LSA.

§ 32

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließenden Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 33

Gültigkeit

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/2025 im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen erstmals immatrikuliert werden.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der OVGU in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 06. März 2024 und der Stellungnahme des Senates der OVGU vom 20. März 2024.

Magdeburg, 25. März 2024

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan

Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlagen Bachelor Lehramt an Sekundarschulen (B.Ed.)

15 Regelstudien - und Prüfungsplan für die Fächer Mathematik und Technik

Anlage 1 Übersicht Gesamtstudienplan

Anlage 2 Bildungswissenschaften

Anlage 3 Deutsch

Anlage 4 Mathematik

Anlage 5 Chemie

Anlage 6 Ethik

Anlage 7 Physik

Anlage 8 Technik

9 Regelstudien - und Prüfungsplan für die Fächer Deutsch und Chemie

10 Regelstudien - und Prüfungsplan für die Fächer Deutsch und Ethik

11 Regelstudien - und Prüfungsplan für die Fächer Deutsch und Technik

12 Regelstudien - und Prüfungsplan für die Fächer Mathematik und Chemie

13 Regelstudien - und Prüfungsplan für die Fächer Mathematik und Ethik

14 Regelstudien - und Prüfungsplan für die Fächer Mathematik und Physik

15 Regelstudien - und Prüfungsplan für die Fächer Mathematik und Technik

Anlage 1 Übersicht Gesamtstudienplan

1. Kombination zweier Unterrichtsfächer

1. Unterrichtsfach	85 CP
2. Unterrichtsfach	40 CP
Bildungswissenschaften	25 CP
Begleitete Praxis	20 CP
Bachelorarbeit einschließlich einer mündlichen Verteidigung	10 CP

Anlage 2 Bildungswissenschaften

Die Zielsetzung des Bachelorstudiums der Bildungswissenschaften liegt in der Einführung der Studierenden in die allgemeinen pädagogischen, didaktischen und pädagogisch-psychologischen Grundlagen, die sie auf ihre berufliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vorbereiten. Diese beziehen sich im Wesentlichen auf die Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsprozessen. Das Studium der Bildungswissenschaften ist in mehrere Module gegliedert, deren Ziele sich einerseits an den KMK Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften (2010) und andererseits am Ausbildungsprofil des Studienganges orientieren.

Folgende Qualifikations- und Bildungsziele werden bei erfolgreichem Abschluss der Module erreicht:

Die Absolventinnen und Absolventen:

- Kennen die einschlägigen Bildungstheorien, verstehen bildungs- und erziehungstheoretische Ziele sowie die daraus abzuleitenden Standards und reflektieren diese kritisch.
- kennen Lerntheorien und Formen des Lernens und können die Ergebnisse der Lern- und Bildungsforschung rezipieren.
- kennen die Bedeutung geschlechtsspezifischer Einflüsse auf Bildungs- und Erziehungsprozesse.
- kennen den spezifischen Bildungsauftrag einzelner Schularten, Schulformen und Bildungsgänge und können ihr Wissen in Schulentwicklungsprozesse einbringen.
- kennen organisatorische Bedingungen und Kooperationsstrukturen an Schulen.
- kennen das deutsche Bildungssystem und dessen Stellung im internationalen Vergleich.
- wenden die Modelle der Berufsorientierung an, können diese didaktisch einordnen und methodisch umsetzen. Auf dieser Wissensbasis vermitteln sie Kindern und Jugendlichen Berufswahlstrategien und begleiten Berufsorientierungsprozesse professionell.
- kennen allgemeine und fachbezogene Didaktiken und wissen, was bei der Planung von Unterrichtseinheiten beachtet werden muss.
- verknüpfen fachwissenschaftliche und fachdidaktische Argumente und planen Unterricht.
- kennen unterschiedliche Unterrichtsmethoden und Aufgabenformen und wissen, wie man sie anforderungs- und situationsgerecht einsetzt.
- wissen, wie sie weiterführendes Interesse und Grundlagen des lebenslangen Lernens im Unterricht entwickeln.
- verfügen über Kenntnisse zu Kommunikation und Interaktion (unter besonderer Berücksichtigung der Lehrer-Schüler-Interaktion).
- erwerben im Rahmen der begleiteten Schulpraxis Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und können sich im beruflichen Alltag von Lehrkräften orientieren.
- reflektieren ihre persönlichen berufsbezogenen Wertvorstellungen und Einstellungen und können die Erfahrungen aus der eigenen Lernbiographie in eine reflektierte Relation zur individuellen Berufsrolle setzen. Auf der Basis des biographischen Lernens sind sie in der Lage, eigene Entwicklungsaufgaben im Rahmen eines Portfolios zu (re-) formulieren.
- kennen Konzepte der Medienpädagogik und -psychologie und Möglichkeiten und Grenzen eines anforderungs- und situationsgerechten Einsatzes von Medien im Unterricht.

Neben der Aneignung von bildungswissenschaftlichen Grundlagen werden nachstehende generische bzw. *modulübergreifende Bildungs- und Qualifikationsziele vermittelt*:

- Einerseits ist die *Persönlichkeitsentwicklung* eine zentrale Aufgabe, hier stehen die Formulierung individueller Entwicklungsziele wie die Entwicklung einer Berufsidentität, das Annehmen oder Ablehnen einer Berufsrolle sowie das Erwerben von die Handlungs-, und Urteilsfähigkeit im Mittelpunkt, um an gesellschaftlichen Veränderungen- insbesondere bildungspolitischen- verantwortungsvoll partizipieren zu können. Andererseits erwerben die Studierenden *Schlüsselqualifikationen* wie Kommunikations-, Konflikt- und Teamfähigkeit, Medien- und Methodenkompetenz, Selbstreflexivität, die grundlegend für das professionelle pädagogische Handeln von Lehrenden sind.
- Darüber hinaus kennen die Studierenden ausgewählte Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens und können diese anwenden. Sie verfügen über anwendbare Arbeits-, Präsentations- und Moderationstechniken; sie beherrschen das Lesen und Verstehen wissenschaftlicher Texte und Studien sowie das Diskutieren wissenschaftlicher Thesen und Sachverhalte, inklusive ihrer kritischen Reflexion.

Anlage 3 Deutsch

Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Deutsch bildet für die Studierenden die Grundlage zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit als zukünftige Lehrerinnen und Lehrer an Sekundarschulen. Der Studiengang wird als konsekutives Studienmodell organisiert. Das Bachelorstudium umfasst neben dem Studium des Faches Deutsch eine bildungswissenschaftliche Ausbildung und das Studium des zweiten Faches.

Grundlegende Kompetenzen werden den Studierenden in der fachwissenschaftlichen Ausbildung vermittelt. Dort eignen sich die Studierenden fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten an, die als Basis für das Qualifikationsprofil der zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer im Fach Deutsch dienen. Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse in der germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft. Sie sollen Begrifflichkeiten, Methoden und Theorien des Faches kennen, reflektieren und kritisch anwenden lernen. Die fachwissenschaftlichen Studienanteile haben in Magdeburg eine kulturwissenschaftliche Ausrichtung. Insoweit werden die Gegenstände des Faches, also die deutsche Sprache und Literatur in ihren historischen und systematischen Differenzierungen, als Medien kultureller Selbstreflexion aufgefasst und unter anderem im Hinblick auf ihre Funktion in kulturellen Handlungs- und Reflexionsfeldern betrachtet. Die fachwissenschaftliche Grundausbildung wird durch eine fachdidaktische Einführung in die Methodik und Didaktik des Unterrichtens und erste schulpraxisorientierte Anteile zur Ausbildung der Lehrprofessionalität ergänzt.

Die Studierenden sind vertraut mit Konzepten, Methoden und Ergebnissen der Entwicklung von sprachlichen und literarischen Kompetenzen von Lernenden und können dieses Wissen auf den Unterricht an Sekundarschulen anwenden. Sie sind in der Lage eine an fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kriterien orientierte eigene Vorstellung von Unterricht zu entwickeln und verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten und kollegialen Konzeption, Planung, Realisierung und Auswertung von Unterricht in Sekundarschulen. Möglichkeiten individueller Förderung und der Entwicklung differenzierter Lernangebote in heterogenen Gruppen werden praxisnah erprobt. Sie erwerben grundlegende Kenntnisse für einen diversitätsorientierten Deutschunterricht unter Berücksichtigung der Medialität und Digitalität.

Die im Rahmen des BA-Studiums vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten bilden die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums. Im Masterstudium werden dann die Kenntnisse vertieft und die erforderlichen fachdidaktischen und schulpraktischen Kompetenzen weiter ausgebildet.

Fachliche Qualifikationsziele:

Die Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über Grundlagenwissen in der germanistischen Sprach- und Neueren sowie Älteren deutschen Literaturwissenschaft und entsprechende Textkenntnisse, die sie befähigen, in Magdeburg oder andernorts einen MA-Studiengang für das Lehramt Deutsch an Sekundarschulen aufzunehmen und erfolgreich zu absolvieren.
- vermögen die gesellschaftliche und historische Bedeutung sprachlicher, literarischer und medialer Formen und Inhalte kritisch zu reflektieren und literarische und nicht-literarische Texte kontextbezogen zu analysieren.
- sind in den Fachgebieten Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft mit zentralen Fragestellungen und fachspezifischen Methoden und Arbeitstechniken vertraut.
- können sich selbstständig neue fachliche Themen erarbeiten, indem sie ihr Wissen über Sprache und Kommunikation, Literatur und Medien sowie deren Geschichte vernetzen und in Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen erweitern.
- sind in der Lage, die Relevanz sprachlicher, literarischer und medialer Bildung gesellschaftlich, historisch und berufsfeldbezogen zu begründen.
- haben Kenntnisse über allgemeinpädagogische Konzepte und Modelle.
- kennen Theorien zum Lehren und Lernen in pädagogischen Handlungsfeldern.
- können fachgerecht Methoden und Medien begründbar auswählen.
- erlernen den Umgang mit bestimmten Medien im Unterrichtseinsatz.

- besitzen entwicklungspsychologische Grundkenntnisse, auch unter Berücksichtigung der Diversität der Lernenden.
- erproben und reflektieren fachspezifische Arbeitsmethoden im beruflichen Alltag.
- beschreiben, analysieren und reflektieren die institutionellen und sozialen Bedingungen beruflichen Handelns im Praxisfeld.

Überfachliche Qualifikationsziele

Die Absolventinnen und Absolventen

- besitzen akademische Grundfertigkeiten und sind befähigt zum kritischen Umgang mit Texten sowie zur Aufbereitung und angemessenen Darstellung von Sachverhalten und Problemen.
- erkennen fächerübergreifende Zusammenhänge und können wissenschaftliche Diskussionen grundlegend nachvollziehen.
- sind darin geübt, in Gruppen verschiedene Perspektiven auf einen Gegenstand zu entwickeln und ebenso kontrovers wie konstruktiv zu diskutieren.
- sind durch die kritische Auseinandersetzung mit Subjektpositionen und Identitäten in Sprache, Literatur und Medien sensibilisiert für Fragen geschlechtlicher Vielfalt sowie sozialer und kultureller Heterogenität und können daraus Rückschlüsse in Bezug auf die eigene Persönlichkeitsentwicklung ziehen.
- wurden durch den hohen Anteil kritischer Reflexion kultureller und gesellschaftlicher Zusammenhänge in ihrem zivilgesellschaftlichen Engagement bestärkt

Anlage 4 Mathematik

Qualifikationsziele

Das Studium im Unterrichtsfach Mathematik soll zu folgenden *wissenschaftlichen Befähigungen und Kompetenzen* führen:

- Die Absolventinnen und Absolventen kennen die unterschiedlichen Sichtweisen und spezifischen Arbeitsmethoden der Mathematik und können diese anwenden. Hierzu verfügen sie auch über Kenntnisse aus der Geschichte und den Grundlagen der Mathematik.
- Sie sind in der Lage, Problemstellungen aus den verschiedenen Bereichen der Mathematik und ihren Anwendungsbereichen zu analysieren, formal zu beschreiben, zu verknüpfen, Lösungen zu implementieren und zu bewerten.
- Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über grundlegende Kenntnisse der höheren Mathematik, die in unterschiedlichen Anwendungssituationen zur Problemlösung eingesetzt werden.
- Sie können mathematische Sachverhalte in verschiedenen Anwendungssituationen erfassen, bewerten und unter Verwendung der Fachsprache der Mathematik erklären.
- Sie können souverän mit Begriffsbildungen in der Analysis, Linearen Algebra und Geometrie sowie der Numerik und Stochastik umgehen.
- Sie können das erworbene theoretische mathematische Hintergrundwissen für eine fachlich fundierte Gestaltung von Unterrichtsmaterialien, Aufgaben und Unterrichtssituationen nutzen.
- Die Absolventinnen und Absolventen stellen Bezüge zwischen ihrem Fachwissen und der Schulmathematik her und können daraus Unterrichtskonzepte für den Mathematikunterricht ableiten und diese unter Fachkollegen und Fachkolleginnen argumentativ diskutieren und verteidigen. Dabei begründen sie die Unterrichtskonzepte mit ihrem fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Wissen.
- Die Absolventinnen und Absolventen kennen didaktische Grundkonzepte der Mathematik und können sie auf verschiedene Gestaltungssituationen von Unterricht angemessen anwenden.
- Sie können aus der Analyse fachdidaktischer Konzepte und Modelle Schlussfolgerungen für die Reflexion, eigene Planung und Durchführung von Unterricht ziehen.

Neben fachwissenschaftlicher Befähigung und Kompetenzentwicklung sollen folgende *modulübergreifenden Bildungs- und Qualifikationsziele* erreicht werden:

- Die Absolventinnen und Absolventen können den allgemeinbildenden Gehalt mathematischer Inhalte und Methoden und die gesellschaftliche Bedeutung der Mathematik begründen und in den Zusammenhang mit den allgemeinbildenden und fachspezifischen Zielen und Inhalten des Mathematikunterrichts stellen.
- Sie können in verschiedenen Lehr- und Lernsituationen kooperativ handeln und der Situation angemessen individuell oder im Team Problemlösungen erarbeiten und realisieren.
- Die erworbenen Kompetenzen unterstützen das lebenslange Weiterlernen auf dem Gebiet der Mathematik und deren Anwendungen.

Anlage 5 Chemie

Im Rahmen des Bachelorstudiums für das Lehramt an Sekundarschulen werden die Studierenden dazu befähigt, einen praxisnahen und wissenschaftlich fundierten Chemieunterricht zu gestalten. Die Studierenden erlangen ein grundlegendes fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen. Darüber hinaus entwickeln Sie als angehende Chemielehrerin und -lehrer unverzichtbare experimentelle Fähigkeiten und Kompetenzen. Mit diesen erworbenen Qualifikationen sind Sie in der Lage, Verbindungen zwischen Natur, Chemie, chemischer Industrie und Umwelt zu identifizieren und zu bewerten. Diese Erkenntnisse fließen zunehmend eigenständig in Ihre Unterrichtsplanung ein, wodurch Sie einen ganzheitlichen Blick auf die Themenbereiche entwickeln.

Die im Bachelorstudium erworbenen fachlichen, pädagogischen, psychologischen und fachdidaktischen Kompetenzen ermöglichen die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums.

Die Absolventinnen und Absolventen besitzen Wissen zu:

- grundlegenden Elemente anerkannter Basiskonzepte der Chemie,
- grundlegende Organisationsstrukturen und Inhalte, die die Bereiche der Allgemeinen Chemie, Anorganischen Chemie, Organischen Chemie und Physikalischen Chemie umfassen,
- grundlegenden Methoden der Erkenntnisgewinnung in der Chemie (Wissen über Chemie) in Theorie und Praxis.

Qualifikationsziele:

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage:

- grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen anzuwenden,
- grundlegende Methoden der Erkenntnisgewinnung praktisch anzuwenden und ausgewählte Experimente aus den Bereichen der Chemie unter Beachtung der Sicherheitsvorgaben durchzuführen und auszuwerten und im Chemieunterricht sicher zu experimentieren,
- wichtige Themengebiete aus bestimmten, chemieübergreifenden Bereichen, insbesondere im Hinblick auf Nachhaltigkeit, fachlich zu erfassen und problemorientiert zu reflektieren,
- aktuelle chemische Forschung zu verstehen und schriftlich und mündlich adäquat zu vermitteln,
- unter Anwendung ihres Fachwissens chemische Themen von gesellschaftlicher Relevanz auf wissenschaftlich fundierte Weise zu beurteilen,
- pädagogische, psychologische, fachliche und didaktisch-methodische Aspekte in ihrer Wechselwirkung zu erkennen, bei der Planung und Durchführung von Unterricht adressatengerecht zu berücksichtigen und in die Reflexion mit einfließen zu lassen.

Überfachliche Qualifikationsziele

- Studier- und Arbeitstechniken
- Team- und Kommunikationsfähigkeit,
- Einsatz moderner Medien.

Anlage 6 Ethik

Das Bachelorstudium mit dem Unterrichtsfach Ethik vermittelt zum einen grundlegende Kenntnisse der Ethik, der weiteren Gebiete der Praktischen Philosophie sowie angrenzender Gebiete, zum anderen grundlegende Kenntnisse der Theoretischen Philosophie und des philosophischen Arbeitens. Im Zentrum stehen die normative und angewandte Ethik, wobei interdisziplinäre Bezüge beachtet werden.

Die im Bachelorstudium vermittelten Wissensbestände, Kenntnisse und Fertigkeiten bilden sowohl die fachwissenschaftliche als auch die fachdidaktische Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums, um das Unterrichtsfach Ethik zu einem vollwertigen Unterrichtsfach für das Lehramt an Sekundarschulen auszubauen. Das Bachelorstudium mit dem Unterrichtsfach Ethik qualifiziert die Studierenden fachlich und fördert die Ausbildung von akademischen sowie sozialen Schlüsselkompetenzen.

Fachliche Qualifikationsziele

Die Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über ausbaufähiges Grundlagenwissen in den Kerngebieten der Philosophie, nämlich der Argumentationstheorie (Logik), der Praktischen Philosophie (v.a. Ethik, Politische Philosophie, Rechtsphilosophie) und der Theoretischen Philosophie, wobei der Schwerpunkt auf der Ethik liegt.
- verfügen über ausbaufähiges Grundlagenwissen in der Fachdidaktik Ethik.
- verfügen über Kenntnisse in den genannten Kerngebieten, die sie befähigen, einen Masterstudien-gang für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Unterrichtsfach Ethik aufzunehmen und zu absolvieren.
- vermögen es, fachliches Wissen (Positionen und Methoden) der Kerngebiete (v.a. Argumentations-theorie und Praktische Philosophie) für Kinder und Jugendliche auszuwerten und fachdidaktisch zu reduzieren sowie zu transformieren.
- sind mit den für das Unterrichtsfach Ethik zentralen Fragestellungen, Methoden, Medien und Ar-beitstechniken vertraut.
- vermögen es, sich selbständig Themen und Fragestellungen in den Kerngebieten zu erschließen.
- können die soziale, individuelle und historische Bedeutung der Ethik erkennen, in den jeweiligen Bedeutungsfeldern reflektieren und sind in der Lage, die Relevanz des Faches schulformbezogen zu begründen.

Überfachliche Qualifikationsziele

Die Absolventinnen und Absolventen

- besitzen Fertigkeiten akademischen Arbeitens und sind zum kritisch-reflektierten Umgang mit Tex-ten und Argumenten befähigt.
- vermögen es, fächerübergreifende Kontexte zu identifizieren und wissenschaftliche Diskurse in ih-ren Bedingungen und ihrem Vollzug grundlegend nachzuvollziehen.
- vermögen es, anhand der kritischen Auseinandersetzung mit ethischen Positionen in Gruppen ihre Sozialkompetenz und die eigene Persönlichkeitsentwicklung reflektiert auszuprägen.
- werden durch die Auseinandersetzung mit ethischen Zusammenhängen in ihrem zivilgesellschaftli-chen Engagement bestärkt.

Anlage 7 Physik

Für das Unterrichtsfach Physik vermittelt das Studium grundlegende Kenntnisse in den Bereichen Klassische Physik sowie Atom-, Molekül- und Kernphysik. Umfangreiche physikalische Praktika sichern Fertigkeiten im Experimentieren und festigen die in den Grundlagenveranstaltungen erworbenen Kenntnisse. Die Geschichte der Physik vermittelt das ständige Ringen um die richtige Weltsicht. Im Modul Fachdidaktik Physik erwerben die Studierenden in Vorlesungen und Übungen spezielle Kompetenzen, physikalische Kenntnisse vermitteln zu können. In einer Übung werden Kompetenzen im Umgang mit speziellen Laborgeräten für den Physikunterricht entwickelt. Die Studierenden sollen während ihres Studiums das für einen zeitgemäßen Physikunterricht in der Schule unverzichtbare Grundwissen in klassischer und moderner Physik erwerben. Zugleich werden ihnen die für physikalisches Arbeiten, Erkennen und Können notwendigen Kompetenzen so vermittelt, dass sie diese in angemessener Weise später auch ihren Schülerinnen und Schülern nahebringen können.

Fachliche Qualifikationsziele

Die Absolventinnen und Absolventen

- können grundlegende Begriffe, Gesetze und Inhalte verschiedener Teilgebiete der Physik inhaltlich erklären und vernetzen;
- sind zum konzeptorientierten Arbeiten und zum Abstrahieren befähigt;
- sind vertraut mit unterschiedlichen Sichtweisen und spezifischen Arbeitsmethoden der Physik und deren Anwendungsmöglichkeiten, darin eingeschlossen sind auch Kompetenzen, die aus der Geschichte der Physik erworbenen Kenntnisse auf neue Lernsituationen zu transferieren;
- können mit physikalischen Geräten sicher umgehen und erwerben Fertigkeiten beim Experimentieren;
- sind mit grundlegenden fachdidaktischen Konzeptionen zum unterrichtsbezogenen Handeln einschließlich des Experimentierens vertraut und können sie anwenden;
- können Bezüge zwischen dem Fachwissen und den Inhalten des Unterrichtsfachs Physik herstellen und sind zur Ableitung daraus folgender Unterrichtskonzepte befähigt;
- verfügen über Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Anwendung fachspezifischer Arbeitsmethoden und können sich im beruflichen Alltag von Lehrkräften orientieren;
- können physikalische Sachverhalte in verschiedenen Anwendungssituationen erfassen, bewerten und unter Verwendung der jeweiligen Fachsprache kompetent erklären und vermitteln;
- können Problemstellungen aus dem Bereich der Physik analysieren, formal beschreiben, verknüpfen, Lösungen implementieren und bewerten;

Überfachliche Qualifikationsziele

Die Absolventinnen und Absolventen

- können den allgemeinbildenden Gehalt physikalischer Inhalte und Methoden und die gesellschaftliche Bedeutung von Physik begründen und in den Zusammenhang mit Zielen und Inhalten des Physikunterrichts stellen;
- können in verschiedenen Lehr- und Lernsituationen kooperativ handeln und der Situation angemessen individuell oder im Team Problemlösungen erarbeiten und realisieren;
- können die Erfahrungen aus der eigenen Lernbiographie in eine reflektierte Relation zur individuellen Berufsrolle setzen;
- können auf der Basis des biographischen Lernens eigene Entwicklungsaufgaben formulieren;
- erwerben Schlüsselqualifikationen wie Kommunikations-, Konflikt- und Teamfähigkeit, Medien- und Methodenkompetenz, Selbstreflexivität, die grundlegend für das professionelle pädagogische Handeln von Lehrenden sind.
- können verschiedene Schulkonzepte charakterisieren und vergleichen und können dieses Wissen in Schulentwicklungsprozesse einbringen;
- verfügen über Grundlagen des forschenden Lernens und sind zum eigenständigen Formulieren bildungswissenschaftlicher Fragen und Hypothesen und deren Bearbeitung unter Anwendung entsprechender Forschungsmethoden befähigt.

Anlage 8 Technik

Die Zielsetzung des Bachelorstudiums der Technik besteht darin, eine Grundlage für die Studierenden zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit als zukünftige Lehrer*innen für den Technikunterricht an Sekundarschulen in Sachsen-Anhalt zu bilden.

Notwendige Kompetenzen werden den Studierenden in der fachwissenschaftlichen Ausbildung mit dem Schwerpunkt natur- und ingenieurwissenschaftliche Grundlagen vermittelt. Dort eignen sich die Studierenden fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten an, die grundlegend für das Qualifikationsprofil der zukünftigen Lehrer*innen im Fach Technik sind. Die Studierenden können aufgrund der fachwissenschaftlichen Ausbildung Technik verstehen und diese in adäquater Form reflektieren. Die fachwissenschaftliche Grundausbildung wird durch eine fachdidaktische Einführung in die Methodik und Didaktik des Unterrichtens ergänzt. Die Entwicklung von Technik und Arbeit im Zusammenwirken von Mensch, Natur und Gesellschaft wird zu einem modulübergreifenden Thema, welches weiter vertieft wird. Die Verschränkung von Theorie und Praxis ist ein Wesensmerkmal von Technik, das insbesondere bei der akademischen Ausbildung von Techniklehr*innen in der Didaktik der Technik und in der fachdidaktischen Vertiefung berücksichtigt werden muss.

Der Studiengang orientiert sich an einer modernen Lehrer*innenausbildung, deren Stärke in der Integration von theoretischen und praktischen Lernformen besteht und auf die Gestaltung eines projektförmigen und fächerübergreifenden Schulunterrichtes vorbereitet.

Dementsprechend ist das Studium der Technik in verschiedene Module gegliedert.

Qualifikationsziele

Folgende Qualifikationsziele werden bei erfolgreichem Abschluss dieser Module erreicht:

Die Absolventinnen und Absolventen:

- verfügen über Grundlagen der Fachdidaktik der Technischen Bildung und können die Didaktik als Wissenschaft des Gestaltens fachspezifischer Vermittlungs- und Aneignungsprozesse bei der Gestaltung von Lern- und Bildungsprozessen reflektiert anwenden.
- kennen die einschlägigen Positionen, Theorien und Modelle der Technikdidaktik und können darauf basierend erste Unterrichtskonzepte entwerfen, die sowohl auf fächerübergreifende als auch auf techniktypischen Methoden basieren und an die gültigen Rahmenlehrpläne im Fach Technische Bildung anknüpfen. Dabei wählen sie Lerngegenstände, -medien und -methoden aufeinander bezogen aus.
- sind befähigt die Geschichte der Technik zu erläutern und kritisch beurteilen.
- lernen Kategorien der Allgemeinen Technologie nach Ziel, Zweck und Merkmalen erklären und folgend Zusammenhänge zwischen den technischen Fortschritt und der Gesellschaft diskutieren.
- können ausgewählter Werkzeuge, Vorrichtungen und Werkzeugmaschinen verschiedener technischer Systeme in Verbindung mit Fertigungsaufgaben und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Kriterien und von Aspekten der Arbeitssicherheit analysieren und nutzen.
- kennen die einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften im Umgang mit Werkzeugen und Maschinen.
- sind in der Lage Inhaltsbereiche der Rahmenlehrpläne didaktisch zu analysieren.
- verknüpfen fachwissenschaftliche und -didaktische Argumente und Methoden.
- sind befähigt, in berufsbezogenen Orientierungs- und Entscheidungsprozesse zu beraten.
- können die allgemeine Didaktik der Technik auf konkrete Unterrichtsbezüge beziehen und diese vergleichen.
- entwickeln Konzepte zum fächerübergreifenden Unterricht.
- können fachgerecht Methoden und Medien begründbar auswählen.
- erhalten einen Überblick über die Vielfalt der Medien.
- erlernen den Umgang mit bestimmten Medien im Unterrichtseinsatz.
- entwickeln eigene Forschungsideen für den Einsatz von Medien im Unterricht, haben Kenntnisse über grundlegende Informationsbegriffe, Informationstechnik und ihre Anwendungsfelder.
- erarbeiten sich einen Überblick über qualitative Forschungsmethoden sowie deren methodologische Begründungszusammenhänge.

- erwerben Kenntnisse über Ziel und Ablauf empirischer Forschung und wenden einige Methoden exemplarisch in kleineren Forschungsprojekten an.
- entwickeln die Fähigkeit, Gütekriterien und Verfahren im Rahmen qualitativer Sozialforschung zu beschreiben und anzuwenden.
- sowie Forschungsgegenstände und Forschungsdesigns im Rahmen qualitativer Sozialforschung zu beschreiben.
- können qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden beschreiben und anwenden.
- entwickeln einfache Forschungsfragen und Forschungsdesigns im Kontext technischer Bildung.
- erhalten durch den allgemeinen Einblick in die Ingenieurwissenschaften einen Überblick über die wichtigsten Teilgebiete der Technik und können Begriffe definieren und voneinander abgrenzen.
- können ihr ingenieurwissenschaftliches Wissen reflektieren und auf wissenschaftstheoretische Konzepte beziehen.
- sind fähig aufgrund ihrer Einblicke in den verschiedensten ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen eigenständig weiteres Fachwissen zu erschließen und dieses auf schulische Kontexte zu beziehen.
- sind geübt im Umgang mit technischen Praktiken und Verfahren.
- wissen, wie Arbeitsorganisation und -gestaltung durchzuführen ist.
- können sowohl fachtheoretische als auch fachpraktische technische Verfahren erkennen, erklären und anwenden.
- üben das Technische Denken und Kommunikationsverfahren in der Technik.
- erlernen die Grundlagen der Modell- und Systemtheorie.
- kennen die Technische Praxis und verschiedene technische Verfahren.
- differenzieren zwischen Werkstoffe, Fertigungs- und Verfahrenstechnik und Automatisierung.
- setzen sich mit Prozessen, Geräten und Maschinen zur Planung, Herstellung, Verteilung und Nutzung von Gütern auseinander.
- beschäftigen sich mit dem Energiebegriff, Energiewirtschaft und regenerative Energiequellen.
- verknüpfen fachwissenschaftliche Kenntnisse (z. B. zu Stoff-, Energie- und Informationsumsatz) mit fachdidaktischen Argumenten und planen Unterricht.
- erkennen Informationsnetze und Entwicklungstrends in der Informationstechnik.
- können Informationsbegriffe, Informationstechniken und ihre Anwendungsfelder voneinander abgrenzen.
- setzen sich kritisch mit dem Datenschutz und der Datensicherheit auseinander.
- kennen Prozesse, Geräte und Maschinen zur Erzeugung, Verarbeitung, Übertragung und Nutzung von Informationen.

Neben der Aneignung von bildungswissenschaftlichen Grundlagen werden nachstehende generische bzw. *modulübergreifende Qualifikationsziele* vermittelt:

- Lesen und Verstehen wissenschaftlicher (auch englischer) Texte
- Bearbeitung, Präsentation, Diskussion und Reflexion wissenschaftlicher Sachverhalte sowohl in Einzel- als auch in Teamarbeit
- Verstehen und Anwenden von Methoden des Beobachtens, Präsentierens/Referierens sowie Moderierens in Bezug auf wissenschaftliche Sachverhalte, Theorien und Thesen
- Emotionsmanagement bei Vorträgen
- Überprüfung der Studienentscheidung an Hand erster Einblicke in die betriebliche und schulische Ausbildungs- und Unterrichtspraxis

9 Regelstudien – und Prüfungsplan für die Fächer Deutsch und Chemie

Fach Deutsch (85 CP)		Start zum Wintersemester																								Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis									
		1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester					5. Semester								6. Semester							
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS							CP	SWS				PZ	LZ	SN
Module		V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P				
Fachdidaktik Deutsch (10 CP)																																					
	LGER 12: Grundlagen der Fachdidaktik Deutsch	5	2																															28	122		Po
	LGER 413: Fachdidaktik Deutsch: Vertiefung und Anwendung für Sekundarschulen					5	2																											28	122		*
Fachwissenschaftliche Grundlagen (75 CP)																																					
	LGER 01: Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaften	10	2	2																														56	244	1**	K, H
	LGER 02: Literatur im historischen Kontext					10	2	2																										56	244	2**	M
	LGER 05: Grundlagen der Germanistischen Linguistik	6	2			4	2																											56	244	1**	K
	LGER 06: Sprachsystem und sprachliche Varianz					4	2			6	2																							56	244	1**	*
	LGER 09: Grundlagen der Älteren deutschen Sprache und Literaturwissenschaft													5	2																			28	122	1**	K, H
	LGER 03: Literatur- und kulturwissenschaftliche Themen mit Forschungsbezug									4	2			6	2																			56	244	1**	*
	LGER 07: Sprache im Gebrauch													4	2			6	2															56	244	1**	*
	LGER 401: Vertiefung Literaturwissenschaft für das Lehramt																	5	2															28	122		Pr
	LGER 402: Vertiefung Sprachwissenschaft für das Lehramt																					5	2											28	122		K
Bildungswissenschaften (25 CP)																																					
	Lehren und Lernen in pädagogischen Handlungsfeldern	5	2																															28	122		K
	Wahlpflicht Biwi (Schlüsselkompetenzen)	5	2																															28	122		*
	Pädagogisches Praktikum					5	2																											28	122		*
	Systeme der Berufsorientierung																	5	2		1													42	108		Pr
	Pädagogische Psychologie									5	2																							28	122		K
Schulpraxis (20 CP)																																					

10 Regelstudien – und Prüfungsplan für die Fächer Deutsch und Ethik

Fach Deutsch (85 CP)		Start zum Wintersemester																								Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis							
		1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester					5. Semester								6. Semester					
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS							CP	SWS				
Module	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	PZ	LZ	SN	PA			
Fachdidaktik Deutsch (10 CP)																																			
	LGER 12: Grundlagen der Fachdidaktik Deutsch	5	2																										28	122		Po			
	LGER 413: Fachdidaktik Deutsch: Vertiefung und Anwendung für Sekundarschulen					5	2																						28	122		*			
Fachwissenschaftliche Grundlagen (75 CP)																																			
	LGER 01: Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaften	10	2	2																									56	244	1**	K, H			
	LGER 02: Literatur im historischen Kontext					10	2	2																					56	244	2**	M			
	LGER 05: Grundlagen der Germanistischen Linguistik	6	2			4	2																						56	244	1**	K			
	LGER 06: Sprachsystem und sprachliche Varianz					4	2			6	2																		56	244	1**	*			
	LGER 09: Grundlagen der Älteren deutschen Sprache und Literaturwissenschaft											5	2																28	122	1**	K, H			
	LGER 03: Literatur- und kulturwissenschaftliche Themen mit Forschungsbezug								4	2			6	2															56	244	1**	*			
	LGER 07: Sprache im Gebrauch											4	2				6	2											56	244	1**	*			
	LGER 401: Vertiefung Literaturwissenschaft für das Lehramt																5	2											28	122		Pr			
	LGER 402: Vertiefung Sprachwissenschaft für das Lehramt																		5	2									28	122		K			
Bildungswissenschaften (25 CP)																																			
	Lehren und Lernen in pädagogischen Handlungsfeldern	5	2																										28	122		K			
	Wahlpflicht Biwi (Schlüsselkompetenzen)	5	2																										28	122		*			
	Pädagogisches Praktikum					5	2																						28	122		*			
	Systeme der Berufsorientierung																5	2		1									42	108		Pr			
	Pädagogische Psychologie								5	2																			28	122		K			
Schulpraxis (20 CP)																																			

11 Regelstudien - und Prüfungsplan für die Fächer Deutsch und Technik

Fach Deutsch (85 CP)		Start zum Wintersemester																								Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis							
		1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester					5. Semester								6. Semester					
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS							CP	SWS				
Module	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	PZ	LZ	SN	PA			
Fachdidaktik Deutsch (10 CP)																																			
	LGER 12: Grundlagen der Fachdidaktik Deutsch	5	2																										28	122		Po			
	LGER 413: Fachdidaktik Deutsch: Vertiefung und Anwendung für Sekundarschulen					5	2																						28	122		*			
Fachwissenschaftliche Grundlagen (75 CP)																																			
	LGER 01: Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaften	10	2	2																									56	244	1**	K, H			
	LGER 02: Literatur im historischen Kontext					10	2	2																					56	244	2**	M			
	LGER 05: Grundlagen der Germanistischen Linguistik	6	2			4	2																						56	244	1**	K			
	LGER 06: Sprachsystem und sprachliche Vari- anz					4	2			6	2																		56	244	1**	*			
	LGER 09: Grundlagen der Älteren deutschen Sprache und Literaturwissenschaft											5	2																28	122	1**	K, H			
	LGER 03: Literatur- und kulturwissenschaftliche Themen mit Forschungsbezug								4	2		6	2																56	244	1**	*			
	LGER 07: Sprache im Gebrauch											4	2		6	2													56	244	1**	*			
	LGER 401: Vertiefung Literaturwissenschaft für das Lehramt													5	2														28	122		Pr			
	LGER 402: Vertiefung Sprachwissenschaft für das Lehramt															5	2												28	122		K			
Bildungswissenschaften (25 CP)																																			
	Lehren und Lernen in pädagogischen Handlungsfeldern	5	2																										28	122		K			
	Wahlpflicht Biwi (Schlüsselkompetenzen)	5	2																										0	150		*			
	Pädagogisches Praktikum					5	2																						28	122		*			
	Systeme der Berufsorientierung													5	2														42	108		Pr			
	Pädagogische Psychologie							5	2																				28	122		K			
Schulpraxis (20 CP)																																			

12 Regelstudien – und Prüfungsplan für die Fächer Mathematik und Chemie

Fach Mathematik (85 CP)		Start zum Wintersemester																								Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis					
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Semester											
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS										
Module	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	PZ	LZ	SN	PA					
Didaktik der Mathematik (10 CP)																																	
	Fachdidaktik I Mathematik					3	2							2		1														42	108	1	M
	Fachdidaktik II Mathematik																					5	1	1	1					42	108	2	*
Fachwissenschaftliche Grundlagen (75 CP)																																	
	Analysis I	10	4	2																										84	216	1	M
	Lineare Algebra	10	4	2																										84	216	1	K
	Analysis II					10	4	2																						84	216	1	M/K
	Geometrie					5	2	2																						56	94	1	M/K
	Geschichte und Grundlagen der Mathematik / Proseminar																	5	2	2												2	unb
	Numerik													9	2	2	2													84	186	1	K
	Stochastik									10	4	2																		84	216	1	K
	Wahlpflicht Mathematik													6	3	1														56	124	1	M/K
	Wahlpflicht Mathematik II																					5	3	1						56	94	1	M/K
	Mathematisches Schreiben und Arbeiten					5	2	2																						56	94	1	*
Bildungswissenschaften (25 CP)																																	
	Lehren und Lernen in pädagogischen Handlungsfeldern	5	2																											28	122		K
	Wahlpflicht Biwi (Schlüsselkompetenzen)	5	2																											28	122		*
	Pädagogisches Praktikum					5	2																							28	122		*
	Systeme der Berufsorientierung																	5	2		1									42	108		Pr
	Pädagogische Psychologie									5	2																			28	122		K
Schulpraxis (20 CP)																																	
	Begleitete Schulpraxis Bildungswissenschaften 1									5	2																			28	122		*

13 Regelstudien - und Prüfungsplan für die Fächer Mathematik und Ethik

Fach Mathematik (85 CP)		Start zum Wintersemester																								Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis									
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Semester															
		CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS														
V	S		Ü	P	V		S	Ü	P		V	S	Ü		P	V	S		Ü	P	V		S	Ü	P	PZ	LZ	SN	PA								
Module																																					
Didaktik der Mathematik (10 CP)																																					
	Fachdidaktik I Mathematik					3	2					2			1									5	1	1	1							42	108	1	M
	Fachdidaktik II Mathematik																																	42	108	2	*
Fachwissenschaftliche Grundlagen (75 CP)																																					
	Analysis I	10	4	2																														84	216	1	M
	Lineare Algebra	10	4	2																														84	216	1	K
	Analysis II					10	4	2																										84	216	1	M/ K
	Geometrie					5	2	2																										56	94	1	M/ K
	Geschichte und Grundlagen der Mathematik / Proseminar																							5	2	2										2	unb
	Numerik											9	2	2	2																			84	186	1	K
	Stochastik											10	4	2																				84	216	1	K
	Wahlpflicht Mathematik											6	3	1																				56	124	1	M/ K
	Wahlpflicht Mathematik II																							5	3	1								56	94	1	M/ K
	Mathematisches Schreiben und Arbeiten					5	2	2																										56	94	1	*
Bildungswissenschaften (25 CP)																																					
	Lehren und Lernen in pädagogischen Handlungsfeldern	5	2																															28	122		K
	Wahlpflicht Biwi (Schlüsselkompetenzen)	5	2																															28	122		*
	Pädagogisches Praktikum					5	2																											28	122		*
	Systeme der Berufsorientierung																							5	2	1								42	108		Pr
	Pädagogische Psychologie											5	2																					28	122		K
Schulpraxis (20 CP)																																					

14 Regelstudien - und Prüfungsplan für die Fächer Mathematik und Physik

Fach Mathematik (85 CP)		Start zum Wintersemester																								Arbeitsaufw.		Leistungs-nachweis															
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Semester																					
		CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS																				
V	S		Ü	P	V		S	Ü	P		V	S	Ü		P	V	S		Ü	P	V		S	Ü	P	V	S	Ü	P														
Module																										PZ	LZ	SN	PA														
Didaktik der Mathematik (10 CP)																																											
	Fachdidaktik I Mathematik					3	2					2			1													42	108	1	M												
	Fachdidaktik II Mathematik																											5	1	1	1				42	108	2	*					
Fachwissenschaftliche Grundlagen (75 CP)																																											
	Analysis I	10	4		2																													84	216	1	M						
	Lineare Algebra	10	4		2																													84	216	1	K						
	Analysis II					10	4		2																									84	216	1	M/K						
	Geometrie					5	2		2																									56	94	1	M/K						
	Geschichte und Grundlagen der Mathematik / Proseminar																																				2	unb					
	Numerik																																			84	186	1	K				
	Stochastik																																			84	216	1	K				
	Wahlpflicht Mathematik																																				56	124	1	M/K			
	Wahlpflicht Mathematik II																																					56	94	1	M/K		
	Mathematisches Schreiben und Arbeiten																																					56	94	1	*		
Bildungswissenschaften (25 CP)																																											
	Lehren und Lernen in pädagogischen Handlungsfeldern	5	2																																			28	122		K		
	Wahlpflicht Biwi (Schlüsselkompetenzen)	5	2																																				28	122		*	
	Pädagogisches Praktikum																																						28	122		*	
	Systeme der Berufsorientierung																																						42	108		Pr	
	Pädagogische Psychologie																																						28	122		K	
Schulpraxis (20 CP)																																											
	Begleitete Schulpraxis Bildungswissenschaften 1																																							28	122		*

15 Regelstudien - und Prüfungsplan für die Fächer Mathematik und Technik

Fach Mathematik (85 CP)		Start zum Wintersemester																								Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis					
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Semester											
		CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS										
Module		V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	PZ	LZ	SN	PA
Didaktik der Mathematik (10 CP)																																	
Fachdidaktik I Mathematik						3	2			2			1									5	1	1	1					42	108	1	M
Fachdidaktik II Mathematik																														42	108	2	*
Fachwissenschaftliche Grundlagen (75 CP)																																	
Analysis I		10	4	2																										84	216	1	M
Lineare Algebra		10	4	2																										84	216	1	K
Analysis II						10	4	2																						84	216	1	M/K
Geometrie						5	2	2																						56	94	1	M/K
Geschichte und Grundlagen der Mathematik / Proseminar																		5	2	2												2	unb
Numerik														9	2	2	2													84	186	1	K
Stochastik										10	4	2																		84	216	1	K
Wahlpflicht Mathematik														6	3	1														56	124	1	M/K
Wahlpflicht Mathematik II																						5	3	1						56	94	1	M/K
Mathematisches Schreiben und Arbeiten						5	2	2																						56	94	1	*
Bildungswissenschaften (25 CP)																																	
Lehren und Lernen in pädagogischen Handlungsfeldern		5	2																											28	122		K
Wahlpflicht Biwi (Schlüsselkompetenzen)		5	2																											28	122		*
Pädagogisches Praktikum						5	2																							28	122		*
Systeme der Berufsorientierung																		5	2	1										42	108		Pr
Pädagogische Psychologie										5	2																			28	122		K
Schulpraxis (20 CP)																																	
Begleitete Schulpraxis Bildungswissenschaften 1										5	2																			28	122		*
Begleitete Schulpraxis Bildungswissenschaften 2																		5	2											28	122		*

